

Prüfbericht  
gemäß § 3 und § 5 der Geschäftsordnung  
für den Stadtrechnungshof

betreffend das

**Amt für Jugend und Familie**  
**Untersuchung der Ausgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz**

StRH – 3276/2005  
Graz, im März 2006  
Prüfungsleitung: Sepp Suppan

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz  
A-8011 Graz  
Tummelplatz 9

Diesem Prüfbericht liegt der Informationsstand vom 21. März 2006 zugrunde.

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Gegenstand und Umfang der Prüfung</b> .....	<b>2</b>
1.1. Auftrag.....	2
1.2. Auftragsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte .....	2
1.3. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen .....	2
1.4. Besprechungen .....	2
<b>2. Darstellung der geprüften Einheit</b> .....	<b>3</b>
2.1. Aufbauorganisation .....	3
2.2. Aufgaben des Referates.....	3
2.2.1. Die Aufgaben des Referates ergeben sich aus den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes: .....	3
2.2.2. Leistungen der Jugendwohlfahrt: .....	3
2.3. Richtlinien .....	4
2.3.1. Rechtliche Grundlagen .....	4
2.3.2. Dienstanweisung Sonderkosten .....	5
<b>3. Berichtsteil</b> .....	<b>6</b>
3.1. Überprüfte Akten .....	6
3.1.1. Minderjährige F. H. A6-1949/98, geboren 04.07.2000.....	6
3.1.2. K. D. A6-2549/95-KO-VE, geboren 21. 08. 1993.....	8
3.1.3. P.P. A6-1527/95-KO-L, geboren 27.06.1992.....	10
3.1.4. T. J. A6-1982/95-KO/VE, geboren 01.01.1992.....	11
3.1.5. K. R. A6-1692/95-KO/VE, geb. 30.03.1995.....	12
3.1.6. B. J. A 6-2807/96-KO-VE, geb. 16.05.1988 .....	14
3.1.7. K. M. A 6-1070/1997-KO/VE, geboren 03.11.1996.....	16
3.2. TA 43970 – Jugendwohlfahrtsgesetz, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2002 bis 2004	18
3.3. Entwicklungen seit der letzten Prüfung (2001) .....	19
<b>4. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen</b> .....	<b>20</b>

## Disclaimer

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-RH). Er enthält personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetz 2000 (in der Folge: DSG 2000) und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz im Sinne des § 17 GO-RH. Die **Beratung und Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgt gemäß § 37 Abs 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**. Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** wurden daran erinnert, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die darin zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Dr. Günter Riegler

# 1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

## 1.1. Auftrag

Die Teilprüfung des

### **Amtes für Jugend und Familie**

ist eine **amtswegig durchzuführende Prüfung** gemäß § 11 Abs 3 ) IVm § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (GO-RH).

Den **Prüfungsgegenstand** bildet die **stichprobenartige Untersuchung der Ausgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz**.

## 1.2. Auftragsdurchführung und Prüfungsschwerpunkte

Die **Durchführung der Prüfung** erstreckte sich im Sinne der oben in 1.1 umrissenen Aufgaben laut GO-RH auf folgende Prüfungshandlungen:

### **Auswahl eines Stichprobenensembles und Analyse mit Hinblick auf**

- anfallende Kosten
- Verwendung der Mittel im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit

## 1.3. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

- Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
- Interne Richtlinien
- Akten des Kostenreferates

## 1.4. Besprechungen

18.03.05: Information der Abteilungsvorständin der Mag. Abt. 6 – Amt für Jugend und Familie über den Beginn der Prüfung

### **21.03.06 :Schlussbesprechung**

Teilnehmer: Mag. Ingrid Krammer, Abteilungsvorständin  
Mag. Martina Koch – Uitz  
Silvia Potocnik - Neubauer

## 2. Darstellung der geprüften Einheit

### 2.1. Aufbauorganisation

Das Referat für Jugendwohlfahrt ist unterteilt in folgende Bereiche:

- Jugendwohlfahrtsreferat (gesetzliche Vertretung, Unterhalt und Jugendhilfe)
- Verrechnungsstelle Jugendwohlfahrt, Kontoführung

### 2.2. Aufgaben des Referates

#### 2.2.1. Die Aufgaben des Referates ergeben sich aus den Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes:

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 15. März 1989 anzuwendende Vorschriften bezüglich Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge beschlossen (Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, Novelle 1. 1. 2005). Am 24.01.2005 erfolgte eine Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 durchgeführt wird (Durchführungsverordnung DVO-STJWG).

- Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.
- Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

#### 2.2.2. Leistungen der Jugendwohlfahrt:

- **Soziale Dienste**, die der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie dienen (Bildung für werdende Eltern, Beratungsdienste, therapeutische Hilfen, Mutter-Kind-Wohnungen, Tagesbetreuung, Streetwork, Pflegeplätze, Wohngemeinschaften etc.).
- **Hilfen zur Erziehung**
  - Unterstützung der Erziehung
  - Volle Erziehung (Heime und sonstige Einrichtungen, sowie Vermittlung von Pflegeplätzen)

## 2.3. Richtlinien

### 2.3.1. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden eine kurze **Skizzierung der Grundsätze, wie sie bezüglich Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge durch das Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 festgelegt** sind.

- Die Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.
- Kindergärten, Schule und öffentliche Jugendwohlfahrt haben zum Wohl des Minderjährigen zusammenzuarbeiten.
- Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Bundesland Steiermark haben (Österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen), wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesland ist.
- Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land Steiermark. Aufgaben: Bewilligung zur Errichtung und Betrieb der notwendigen Einrichtungen, Aufsicht über die Einrichtungen, Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngeldes, Festsetzung der Höhe von Tagsätzen, fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit im Bereich der Jugendwohlfahrt.
- Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Aufenthalt des Betroffenen.
- Mit Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, können auch Privatpersonen betraut werden.
- Arten der sozialen Dienste: Beratungsdienste, Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen, Unterbringungsmöglichkeiten (Pflegefamilien, Kinderdörfer, Jugendheime, etc.) und Erholungsaktionen.
- Pflegeeltern oder Pflegepersonen gebührt ein Pflegeelterngeld zuzüglich einer Erstausstattungspauschale. Die Zuerkennung erfolgt durch Bescheid. Es handelt sich um einen Pauschalbetrag für den Sach- (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Wohnung, Schulartikel etc.) und Erziehungsaufwand. Die Landesregierung legt den monatlichen Pauschalbetrag, getrennt nach Altersstufen, durch Verordnung fest. In den Monaten Juni und November ist das Pflegegeld in zweifacher Höhe auszus zahlen.
- Für Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige gebühren Kostenabgeltungen in Form von Tagsätzen. Die Tagsätze werden für jede einzelne Einrichtung durch Bescheid der Landesregierung festgelegt.
- Kostentragung:
  - Die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten ist unentgeltlich
  - Kosten für soziale Dienste, Hilfen zur Erziehung, Unterbringung Minderjähriger haben der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen zu tragen. Die Kostenrückersätze sind zu leisten, soweit dies nach den Lebensverhältnissen der Verpflichteten möglich ist. Es können Kostenzuschüsse (nur bei sozialen Diensten) gewährt werden.

- Werden Leistungen nach diesem Gesetz vom Land erbracht und unentgeltlich angeboten, so sind die Kosten vom Land zu tragen.
- Werden Leistungen nach diesem Gesetz von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut freiwillig erbracht, so sind die Kosten dafür von diesen Körperschaften zu tragen. Alle übrigen Kosten sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen 60 Prozent dieser Kosten zu ersetzen (§42 JWG).

### **2.3.2. Dienstanweisung Sonderkosten**

Sonderkosten sind über den monatlichen Sachaufwand hinausgehende Bedarfe, wie

- Heilbehelfe
- Schikurse
- Berufskleidung
- Geld-/Sachleistungen

Diese Dienstanweisung ist als „Checkliste“ gestaltet. Es ist eine Sammlung von Entscheidungen betreffend die Übernahme von Sonderkosten für Heim- und Pflegekinder, abgestimmt mit der Steiermärkischen Landesregierung.

Diese „Checkliste“, in der alle Sonderkosten und die jeweils geforderte Überprüfung der Zweckmäßigkeit, Preisangemessenheit etc. (Rechnungen, Belege, Bestätigungen) enthalten sind, ist bei Fragen betreffend Rückerstattung von Sonderkosten (Bekleidung, Fahrtkosten, Medizinische Versorgung, Heilbedarf, Freizeitaktivitäten, Schikurse, Nachhilfe etc.) bindend.

## **3. Berichtsteil**

### **3.1. Überprüfte Akten**

Für die stichprobenartige Untersuchung der Ausgaben nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz wurden Akten vom Amt für Jugend und Familie angefordert. Die Unterlagen wurden hinsichtlich der sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen und rechtskonformen Verwendung der Mittel geprüft. Besonderes Augenmerk wurde auf Sonderleistungen gelegt.

#### **3.1.1. Minderjährige F. H. A6-1949/98, geboren 04.07.2000**

Seit Jahren begleitet das Amt für Jugend und Familie die leider ständig wachsenden Probleme der Eltern des Kindes. Drei Kinder mussten bereits fremduntergebracht werden, da die Kindesmutter das Wohl der Kinder nicht gewährleisten konnte. Insgesamt sind fünf Kinder zu betreuen. Seit der Geburt von H. gab es bereits Vorgespräche, um eine entsprechende Betreuung des Kindes sicher zu stellen. Bei der Minderjährigen wurde ein deutlich erkennbarer Entwicklungsrückstand festgestellt. H. erhielt Frühförderung, zusätzlich wurde die Unterstützung durch eine Tagesmutter organisiert. Ständige Alkoholexzesse und ständige Auseinandersetzungen der Eltern verschlimmerten die Situation. Die Wohnung wurde in völlig verdrecktem Zustand vorgefunden. Aus der Nachbarschaft kamen Mitteilungen, die auf eine schlechte Versorgung des Kindes schließen ließen. Die Mutter hat sich, was zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führte, vom Kindesvater getrennt.

**Mobile Frühförderung  
von 27.11.00 bis 26.11.03**

Jahr	JWF-Ausgabe		Gesamtausgabe
2000 - 2003	10.173,53		
<b>Summen</b>	<b>10.173,53</b>		<b>10.173,53</b>

**Caritas - therapeutische Familienferien von 8.8.02 bis 21.8.02**

Jahr	JWF-Ausgabe		Gesamtausgabe
2002	385,00		
<b>Summen</b>	<b>385,00</b>		<b>385,00</b>

**Tagespflege von 3.9.01 bis 2.9.03**

Jahr	JWF-Ausgabe		Gesamtausgabe
2001 - 2003	6.222,72		
<b>Summen</b>	<b>6.222,72</b>		<b>6.222,72</b>

**Passagere Pflegeplatzunterbringung von 16.1. bis 13.2.04**

Jahr	JWF-Ausgabe	Sonderkosten	Gesamtausgabe
2004	732,83	151,68	
<b>Summen</b>	<b>732,83</b>	<b>151,68</b>	<b>884,51</b>

<b>Gesamtsumme</b>		€	<b>17.665,76</b>
--------------------	--	---	------------------

Die Überprüfung des Aktes hat ergeben, dass die Einkommensverhältnisse der Eltern in regelmäßigen Abständen erhoben wurden, um die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung zu hinterfragen.

Das Landesgesetz sieht eine Überprüfung alle zwei Jahre vor.

Der Stadtrechnungshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass eine derartige Überprüfung, wie den Akten zu entnehmen ist, bei jeder Maßnahme erfolgt, also wesentlich öfter als gesetzlich vorgeschrieben.

Die Erziehungsnotwendigkeiten wurden jeweils in Teamsitzungen eruiert, die Kostenbeteiligungen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen festgesetzt.

Als Sonderleistung wurde der Kostenübernahme für Therapeutische Familienferien (Caritas) in Savudria/Kroatien und ein Sonderbedarf für Einkleidung zuerkannt. Die entsprechenden Rechnungen sind im Akt enthalten.

### 3.1.2. K. D. A6-2549/95-KO-VE, geboren 21. 08. 1993

Die Kindesmutter hat die Familie verlassen, der Vater versucht nunmehr die Kinder allein zu versorgen.

Die Zwillinge M. und D. wurden im Alter von eineinhalb Jahren in Tagespflege gegeben, weil sich der Vater schließlich außerstande sah, die Kinder ohne Hilfe zu betreuen. Als er eine längere Haftstrafe antreten musste, wurde der Tagespflegeplatz in einen Vollpflegeplatz umgewandelt. Der Kindesvater hielt weiter Kontakt zu seinen Kindern, die Kindesmutter brach den Kontakt vollständig ab. Obwohl die Zwillinge die schulischen Aufgaben lt. Pflegemutter vernachlässigten, war der Schulerfolg vorerst sehr gut und sie wurden im Seebachergymnasium aufgenommen.

Die Scheidung der Pflegeeltern erschwerte die Situation zusätzlich. Die Pflegemutter musste eine neue Existenz aufbauen. Die Ausbildung zur Pflegemutter musste sie erst nachholen. Sie war bisher nur als Tagespflegemutter ausgebildet.

Einer Stellungnahme (Pflegeelternverein Steiermark) ist zu entnehmen, dass es Defizite bei der Pflegemutter gab. Die Kommunikation zwischen Pflegemutter und Pflegekindern wird als schwierig beschrieben.

In der Teamsitzung wird eine Lernbetreuung für die Kinder vorgeschlagen. Zielsetzung: Etablierung einer tragfähigen Beziehung zwischen Betreuerin und Kindern. Freizeitunternehmungen als Belohnung für die Kinder für Lernfortschritte.

#### Dauerpflegeunterbringung seit 17.9.1995

Jahr	Pflegeeltern geld	Sonderkosten	Gesamtausgabe
1995	2.616,15	80,11	
1996	5.087,04		
1997	5.087,04		
1998	5.148,08		
1999	5.148,08		
2000	5.209,12		
2001	5.209,12		
2002	5.209,12		
2003	5.209,12		
2004	5.306,00		
bis incl. 6/2005	2.653,00	300,00	
<b>Summen</b>	<b>51.881,87</b>	<b>380,11</b>	<b>52.261,98</b>

Jahr	Sonderkosten JWF-Hilfen		Gesamtausgabe
2004-2005	Lernbetreuung	3.291,80	
2000	psych.Behandlung	405,51	
2004-2005	psych.Behandlung	1.216,62	
<b>Summen</b>		<b>4.913,93</b>	<b>4.913,93</b>

<b>Gesamtausgabe</b>		€	<b>57.175,91</b>
----------------------	--	---	------------------

Die Überprüfung des Aktes hat ergeben, dass die Einkommensverhältnisse der Eltern in regelmäßigen Abständen erhoben wurden, um die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung zu hinterfragen.

Die Erziehungsnotwendigkeiten wurden jeweils in Teamsitzungen eruiert, die Kostenbeteiligungen vom Jugendamt entsprechend den rechtlichen Bestimmungen festgesetzt.

Als Sonderleistung werden hier die Lernbetreuung (15 Stunden/Monat), 48 Therapieeinheiten für eine psychologische Behandlung und eine Projektwoche „Power beim Bauern“ vom Amt für Jugend und Familie anerkannt. Die entsprechenden Belege und Gutachten sind im Akt enthalten.

Die Lernbetreuung war eigentlich, wie dem entsprechenden Gutachten zu entnehmen ist, auch dazu bestimmt, das fachliche Defizit der Pflegemutter auszugleichen.

Auf die Anfrage durch den Stadtrechnungshof, ob ein Wechsel der Pflegemutter in Erwägung gezogen worden ist, wurde Folgendes vom Amt für Jugend und Familie mitgeteilt:

*Das Angebot an Pflegestellen ist viel zu gering. Das Engagement der Pflegeeltern ist nach Ansicht der Fachabteilung durchaus in den überwiegenden Fällen als Dienst an den Kindern zu sehen, die finanzielle Abgeltung wird als nicht ausreichender Anreiz empfunden.*

### 3.1.3. P.P. A6-1527/95-KO-L, geboren 27.06.1992

Laut Akt bezieht die Mutter zeitweise aus der Prostitution oder aus wechselnden sonstigen Beschäftigungen das Einkommen. Der Vater gibt als Beruf Gas-Heizungs-Wassermonteur an. Er ist oft ohne Beschäftigung und mit den Unterhaltszahlungen häufig säumig. Die Mutter wechselt regelmäßig den Wohnsitz. Es haben sich bei den Eltern Schulden ergeben, deren Tilgung ihnen nicht möglich erscheint.

Die Unterbringung des Kindes im Rahmen der vollen Erziehung wird vom Amt für Jugend und Erziehung als sehr notwendig erkannt.

#### Dauerpflegeunterbringung seit 18.5.1995

Jahr	Pflegeelterngeld	Sonderkosten	Gesamtausgabe
1995	4.333,70	209,21	
1996	5.087,04		
1997	5.087,04		
1998	5.148,08		
1999	5.148,08		
2000	5.209,12		
2001	5.209,12		
2002	5.209,12		
2003	5.209,12		
2004	5.579,00	363,00	
bis incl. 6/2005	2.926,00		
<b>Summen</b>	<b>54.145,42</b>	<b>572,21</b>	<b>54.717,63</b>

<b>Gesamtausgabe</b>	<b>€</b>	<b>54.717,63</b>
----------------------	----------	------------------

Als Sonderbedarf wird eine kieferorthopädische Behandlung für das Pflegekind zuerkannt (€ 363,-). Für Sonderkosten von € 209,21 liegt im Akt kein Beleg vor. Laut Mitteilung des Amtes für Jugend und Familie handelt es sich bei diesem Betrag um einen Kostenersatz für Bekleidung.

Mit Vereinbarung vom 28.07.1995 mit dem Kindesvater wurde eine Kostenbeteiligung festgesetzt. Nach einigen Zahlungen blieben jedoch weitere Überweisungen aus. Mit der Mutter konnte keine Vereinbarung erzielt werden. Die Mutter wechselte ständig den Aufenthaltsort und gab – so fern sie ausfindig gemacht werden konnte - an, über keine finanziellen Mittel zu verfügen. Anfragen beim Arbeitsmarktservice und bei den Sicherheitsbehörden bestätigten die unbefriedigende Situation.

Von Seiten des Amtes wurden sämtliche Schritte unternommen, die geeignet sind, den Rückstand an Beitragszahlungen zu vermindern.

### 3.1.4. T. J. A6-1982/95-KO/VE, geboren 01.01.1992

In der Teamsitzung vom 27.07.1995 wurde die Unterbringung des Kindes im Rahmen der freiwilligen vollen Erziehung als Maßnahme beschlossen.

Dies war erforderlich, weil die Kindesmutter keinen festen Wohnsitz hatte und ihren Pflichten in keiner Weise nachkam. Mit Beschluss des Jugendgerichtes Graz vom 11.09.1996 wird der Kindesmutter die Obsorge des Minderjährigen zur Gänze entzogen.

Dem Kindesvater wird ein sehr verantwortungsbewusstes Verhalten dem Kind gegenüber attestiert. Die Bindung des Kindes zum Vater ist intensiv.

Aufgrund seiner unregelmäßigen Dienstzeit kann der Kindesvater das Kind nur am Wochenende betreuen. Der Minderjährige befindet sich seit 04.09.1995 bei einer Pflegefamilie in Wochenpflege, wobei die Betreuung auch in das Wochenende reichen kann. Der Kindesvater bezieht Kinderbeihilfe, größere finanzielle Aufwendungen (Beruf: Glaser, Plakatierer) werden zwischen Pflegeeltern und Vater abgesprochen.

Mit Vereinbarung vom 24.05.2000 wird festgehalten, dass vom Kindesvater ein monatlicher Beitrag von € 212,27 zu leisten ist.

#### Dauerpflegeunterbringung seit 4.9.1995

Jahr	Pflegeelterngeld	Sonderkosten	Gesamtausgabe
1995	1.417,12	429,08	
1996	5.140,88		
1997	5.087,10		
1998	5.148,14		
1999	5.148,14		
2000	5.209,19		
2001	5.209,19		
2002	5.209,19		
2003	5.209,19	160,00	
2004	5.306,00		
bis incl. 6/2005	2.926,00	390,00	
<b>Summen</b>	<b>51.010,14</b>	<b>979,08</b>	<b>51.989,22</b>

<b>Gesamtausgabe</b>	<b>€</b>	<b>51.989,22</b>
----------------------	----------	------------------

Laut Akt werden Sonderkosten, € 160,-- für eine Projektwoche und € 170,-- für die Teilnahme an einem Schikurs, anerkannt.

Folgende Handlungen werden vom Amt für Jugend und Familie gesetzt, um die Möglichkeiten eines Kostenersatzes festzustellen:

- Div. Erkundigungen bei der Polizei bezüglich Aufenthalt der Kindesmutter. Die Adressen werden ständig gewechselt.
- Erkundigung bei der Firma des Kindesvaters in Bezug auf den Verdienst.
- Anfragen an das Arbeitsmarktservice, ob Zahlungen an die Kindesmutter geleistet werden.
- Erkundigungen bei der Stmk. Gebietskrankenkasse, ob für die Kindesmutter Versicherungszeiten eingetragen sind. Aus dem Antwortschreiben der Gebietskrankenkasse geht hervor, dass die Arbeitsstellen häufig gewechselt wurden.
- Erkundigung bei den Firmen, bei denen der Kindesvater beschäftigt ist, bezüglich Einkommenssituation.

Schuldennachweise werden als Argumentation vorgelegt, dass der Kostenbeitragsvereinbarung nicht nachgekommen werden kann.

Auf die Anfrage durch den Stadtrechnungshof, wie die Einleitung rechtlicher Schritte im Amt für Jugend und Familie geregelt ist, wird Folgendes mitgeteilt:

*Eine generelle Weisung ist laut Erfahrung der Mag. Abt. 6 nicht zielführend. Auf Grund der laufenden Beobachtung kann recht gut abgeschätzt werden, ob eine Exekution Chancen hat.*

### **3.1.5. K. R. A6-1692/95-KO/VE, geb. 30.03.1995**

Laut Teamsitzung vom 13.07.1995 wurde die Unterbringung des Minderjährigen auf einem Pflegeplatz im Rahmen der freiwilligen vollen Erziehung als Maßnahme vorgeschlagen.

Aus der Begründung der Maßnahme geht hervor, dass die Eltern anlässlich des Besuches ihres Kindes im Krankenhaus (Frühgeburt, das Kind musste länger in der Frühgeburtenstation bleiben), betrunken erschienen sind. Die Eltern waren nicht in der Lage die Voraussetzungen für die Entlassung des Kindes zu schaffen, weshalb ein Pflegeplatz gesucht werden musste.

Gutachten Univ. Kinderklinik Graz vom 25.09.2001:

*Geburtsgewicht 1.430 g, Größe 39,5 cm. Mit 5 Monaten ist das Kind zu Pflegeeltern gekommen. Physiotherapie und Frühförderung waren ständig notwendig. Es hat mit 24 Monaten zu gehen begonnen. Schwere motorische Störungen, häufige Stürze. Das Essverhalten macht Beigabe von Nahrungszusatz notwendig. Mit 6 ½ Jahren ist das Kind sehr kooperativ. Mit einem Gewicht von 13,1 Kilos ist das Kind untergewichtig, leichte spastische zerebrale Bewegungsstörung.*

Die Verwendung eines Schreibcomputers in der Schule wird empfohlen.

Die regelmäßige Vorstellung in der kinderorthopädischen Ambulanz ist notwendig.

Der Gesundheitszustand des Pflegekindes macht zahlreiche Sonderanschaffungen notwendig:

Gegenstand	Aufwendungen
	€
Sensoren (Respirationsmonitor)	84,60
Leihmiete für Atmungsmonitor	104,65
Krankenhausaufenthalt, Krankentransporte	
Impfungen	338,10
Rettungsfahrten	160,19
Krankenhausaufenthalt, Krankenhausfahrten, Aufzahlung für Brillen	162,42
Nachtliegeschalen	132,85
Spezialnahrung	447,33
Lerncomputer (gesamt € 2.020,--)	1.293,58

Die Aufstellung der Leistungen ist hier nicht zur Gänze festgehalten, sie soll nur eine Übersicht geben.

**Passagere Pflegeplatzunterbringung von 27.6.1995 - 30.8.1995**

Jahr	JWF-Ausgabe		Gesamtausgabe
1995	1.647,20	87,21	
<b>Summen</b>	<b>1.647,20</b>	<b>87,21</b>	<b>1.734,41</b>

**Dauerpflegeunterbringung seit 30.8.1995**

Jahr	Pflegeelterngeld	Sonderkosten	Gesamtausgabe
1995	1.841,02		
1996	5.087,04	399,18	
1997	5.087,04	160,90	
1998	5.148,08	158,22	
1999	5.148,08	1.655,08	
2000	5.209,12		
2001	5.209,12		
2002	5.209,12		
2003	5.209,12	46,10	
2004	5.306,00	93,00	
bis incl. 6/2005	2.653,00		
<b>Summen</b>	<b>51.106,74</b>	<b>2.512,48</b>	<b>53.619,22</b>

<b>Gesamtausgabe</b>	<b>€</b>	<b>55.353,63</b>
----------------------	----------	------------------

In der von der Mag. Abt. 6 zur Verfügung gestellten Aufstellung ist die Anweisung von € 1.293,58 für einen Lerncomputer unter den Sonderkosten von insgesamt € 1.655,08 enthalten.

Aus dem Akt geht hervor, dass in regelmäßigen Abständen Versuche unternommen wurden, Kostenersätze von den Pflegeeltern einzufordern. Laut Akt ist es nicht gelungen eine Vereinbarung bezüglich Kostenbeteiligung mit einem Elternteil zu erreichen.

Es ist aber eindeutig das Bemühen der Pflegeeltern festzustellen, dem Pflegekind eine optimale Betreuung zukommen zu lassen.

**3.1.6. B. J. A 6-2807/96-KO-VE, geb. 16.05.1988**

Die Situation der Kindesmutter war derart, dass eine Eskalation zu befürchten war. Die Unterbringung der Minderjährigen bei Pflegeeltern war deshalb notwendig. Der Lebensgefährte wurde als gewalttätig beschrieben.

Die Mutter erklärte, sie arbeite nachts in einem Lokal, das Kind war wegen der Probleme mit dem Lebensgefährten nicht wohnversorgt. Es musste also in Pflege bleiben, bis sich die Situation entspannt hat.

Hinsichtlich der weiteren Lebensplanung und der Perspektiven für ihre Tochter musste man der Mutter jeden Realitätsbezug absprechen.

Ein klärendes Gespräch mit der Mutter war anfangs schwer möglich, sie lehnte eine Fremdunterbringung, auch eine zeitweilige, vorerst entschieden ab.

Schließlich war die Mutter bereit, einer von ihr gewählten Pflegestelle zuzustimmen.

Auf die Anfrage durch den Stadtrechnungshof, wie die Durchsetzung einer Fremdunterbringung von Minderjährigen geregelt ist, wurde Folgendes mitgeteilt:

- *Zuerst wird immer versucht das Einverständnis der Eltern einzuholen*
- *Sind die Eltern nicht einsichtig oder ist Gefahr in Verzug, wird die Unterbringung mithilfe des Pflschaftsgerichtes durchgesetzt. (ABGB). Entziehung von Pflege und Erziehung und Übertragung an das Amt für Jugend und Familie mittels Beschluss.*

Ein Gutachten vom 18.01.1999 des Jugendwohlfahrtreferates des Landes Steiermark bestätigt das Erfordernis von psychologischer Hilfe für die Minderjährige.

Die Sonderzahlungen (Psychotherapeutische Behandlungen, Staatsbürgerschaftsnachweis, Krankenhausaufenthalt, Impfungen, Wintersportwoche, Sommersportwoche, Kieferorthopädische Behandlung) sind anhand der Belege nachvollziehbar.

Mit 30.06.2000 beträgt der Rückstand bezüglich der Kostenbeiträge der Kindesmutter € 4.330,77

Die Mahnung wird vom Amt für Jugend und Familie daraufhin ausgestellt.

Mit 09.05.2003 erfolgt die Mahnung an den Kindsvater, dass der Rückstand per 31.05.2003 € 9.407,41 beträgt. Seit 13.04.2001 wurden keine Zahlungen mehr geleistet.

Mit 21.01.2004 ergeht an die Kindesmutter die Mahnung, es sind € 10.899,98 ausständig.

Passagere Pflegeplatzunterbringung von 10.2.-21.2.97

Jahr	JWF-Ausgabe		Gesamtausgabe
1997	290,69		
<b>Summen</b>	<b>290,69</b>		<b>290,69</b>

Dauerpflegeunterbringung seit 21.2.97

Jahr	Pflegeelterngeld	Sonderkosten	Gesamtausgabe
1997	4.457,24		
1998	5.148,08		
1999	5.148,08	284,70	
2000	5.587,09		
2001	5.738,18	436,04	
2002	5.738,18		
2003	5.738,18	1.114,80	
2004	5.852,00		
bis incl. 6/2005	2.926,00		
<b>Summen</b>	<b>46.333,03</b>	<b>1.835,54</b>	<b>48.168,57</b>

<b>Gesamtausgabe</b>		<b>€</b>	<b>48.459,26</b>
----------------------	--	----------	------------------

Aus den Unterlagen (Gutachten, Erhebungen etc.) geht hervor, dass die Begleichung der Sonderkosten zu Recht erfolgt ist.

Aus dem Akt geht hervor, dass es trotz intensiver Bemühungen des Amtes für Jugend und Familie nicht möglich war, Kostenbeiträge der Eltern zu bekommen. Ständiger Wechsel der Arbeitsverhältnisse und des Aufenthaltes und schließlich die Arbeitslosigkeit beider Elternteile stehen den intensiven Bemühungen des Amtes um Kostenbeteiligung entgegen.

**3.1.7. K. M. A 6-1070/1997-KO/VE, geboren 03.11.1996**

Nach der Geburt befand sich die Minderjährige auf der Frühgeburtenstation. Sie wurde von ihrer Mutter am 24.12. das letzte Mal besucht. Sie war zu diesem Zeitpunkt unbekanntes Aufenthalts. Mit 14.01.1997 wurde das Kind gesund entlassen. Es musste ein Pflegeplatz gesucht werden.

Laut Teamsitzung vom 30.01.1997 wurde die Unterbringung im Rahmen der vollen Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten als Maßnahme vorgeschlagen.

An Sonderaufwendungen wurden unter anderem gewährt:

- Bekleidung und sonstige Erstausrüstung
- Selbstbehalt – Krankenhausaufenthalt

- Pflegeaufenthalt der Pflegemutter und Pflegekind auf der Teichalm. Der Säugling litt an einer schweren Atemwegserkrankung.
- Kostenersatz an die Caritas für einen Familienhilfeeinsatz.

Die Versuche die Einkommensverhältnisse der Mutter zu ermitteln sind ergebnislos, der Vater bezieht Notstandshilfe.

24.03.1999, Vereinbarung mit dem Kindesvater, dass dieser monatlich einen Beitrag von S 1.500,-- leistet.

**Passagere Pflegeplatzunterbringung von 17.1.bis 6.3.97**

Jahr	JWF-Ausgabe	Sonderkosten	Gesamtausgabe
1997	1.628,95	80,00	
<b>Summen</b>	<b>1.628,95</b>	<b>80,00</b>	<b>1.708,95</b>

**Dauerpflegeunterbringung seit 30.8.1995**

Jahr	Pflegeelterngeld	Sonderkosten	Gesamtausgabe
1997	3.391,35	1.377,11	
1998	5.148,08	39,24	
1999	5.148,08		
2000	5.209,12		
2001	5.209,12		
2002	5.209,12		
2003	5.209,12		
2004	5.306,00	220,90	
bis incl. 6/2005	2.653,00		
<b>Summen</b>	<b>42.482,99</b>	<b>1.637,25</b>	<b>44.120,24</b>

Jahr	Sonderkosten JWF-Hilfen		Gesamtausgabe
1997	Familienhilfe	323,38	
<b>Summen</b>	<b>0,00</b>	<b>323,38</b>	<b>323,38</b>

<b>Gesamtausgabe</b>	<b>€</b>	<b>46.152,57</b>
----------------------	----------	------------------

Wie in allen geprüften Akten ist auch in diesem Fall sehr sorgfältig versucht worden eine Kostenbeteiligung der Eltern zu erreichen. In sämtlichen überprüften Akten ist aus den Unterlagen eindeutig zu ersehen, dass die desolaten Familienverhältnisse eine Fremdunterbringung absolut notwendig machten, die angebotenen Hilfen unter Abwägung aller Fakten geeignet sind, die Versorgung der Kinder zu verbessern. Bis auf wenige Ausnahmen sind die entsprechenden Belege den Akten beigelegt und dokumentieren die Aufwendungen.

### 3.2. TA 43970 – Jugendwohlfahrtsgesetz, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse 2002 bis 2004

Jahr €	VA*)	RA	VA	RA	VA	RA
	Einnahmen		Ausgaben		Zuschussbedarf	
2002	8.632.200,00	9.155.549,97	14.192.100,00	14.191.014,52	-5.559.900,00	-5.035.464,55
2003	8.887.300,00	6.752.268,45	14.538.200,00	14.400.074,74	-5.650.900,00	-7.647.806,29
2004	9.019.600,00	10.321.927,75	14.857.600,00	14.857.582,73	-5.838.000,00	-4.535.654,98

Die Aufstellung zeigt, dass laut Rechnungsabschluss 2003 die Einnahmen gegenüber dem Präliminare deutlich zurückgegangen sind. Auf die diesbezügliche Anfrage durch den Stadtrechnungshof, wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

*Die Differenz entstand durch eine Korrekturbuchung, die durch eine Fehlbuchung aus dem Jahre 2001 notwendig wurde. Im Jahre 2001 wurde vom Land ein überhöhter Betrag überwiesen.*

*Die Abschlussziffern zeigen eine stark steigende Tendenz. Weil der weitaus überwiegende Teil der Aufwendungen seinen Ursprung in den gesetzlichen Bestimmungen hat, ist es auch kaum möglich, durch Sparmaßnahmen eine spürbare Erleichterung herbeizuführen.*

*Der überwiegende Anteil der Kostenersätze ergibt sich durch Zahlungen vom Land, im Jahr 2004 € 9.870.073,75.*

Im Folgenden eine nähere Betrachtung der Abschlussziffern des Jahres 2004:

Im Jahr 2004 waren insgesamt 472 Kinder auf einem Pflegeplatz untergebracht. Es handelt sich um Kinder, die auf einem Dauerpflegeplatz, familienbegleitenden, passageren (bei Auftreten von Krisen in der Familie), sozialpädagogischen oder Verwandtenpflegeplatz untergebracht waren.

305 Kinder waren in einem Heim (Landesheime, sonstige Heime, Kinderdörfer, Kriseneinrichtungen, und sozialpädagogische Wohngemeinschaften) untergebracht.

Von den Gesamteinnahmen machen die Ersätze, die von den Eltern der Pflegekinder eingezahlt wurden oder die vom Arbeitsmarktservice (Familienzuschläge) sowie von der Pensionsversicherungsanstalt (Kinderzuschläge) überwiesen wurden € 482.884,79 aus.

Die Verbuchung erfolgt vorerst auf einem Durchlaufer (0/00003/368600) und wird am Ende des Jahres mit einem Schlüssel 40% auf 2/43970/817200 und 60% auf 2/43970/817600 umgebucht.

Bei einer Höhe der Gesamtausgaben im Rahmen des Jugendwohlfahrtsgesetzes im Jahr 2004 von € 14.857.582,73, betragen die Ausgaben für Sonderaufwendungen € 272.055,17.

### 3.3. Entwicklungen seit der letzten Prüfung (2001)

Im Prüfbericht Jugendwohlfahrtsreferat (StRH – K 16/2000 – 32) aus dem Jahre 2001 wurden Maßnahmen vorgeschlagen.

Die **Maßnahmenverfolgung durch den Stadtrechnungshof** ergab, dass die Mehrzahl der Vorschläge durch das Amt für Jugend und Familie zum Zeitpunkt der Anfrage entweder bereits umgesetzt oder zumindest in Angriff genommen worden sind.

Bei folgenden Punkten wurde eine Erledigung in Aussicht gestellt:

- Schritte zur Vereinfachung der Umsetzung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes
- Umfassende gesetzliche Regelung der Sonderkosten im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz (Vorschlag einer Novelle vom Amt für Jugend und Familie)
- Finalisierung des EDV-Programms für das Kostenreferat (Periodische Berichte über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, Ausweisung der Einnahmerückstände, Betreutenstatistik)

Auf die Anfrage des Stadtrechnungshofes, ob auch bezüglich dieser Empfehlungen Fortschritte erzielt werden konnten, langte ein Schreiben mit folgender Aussage ein:

*Vom Amt für Jugend und Familie wurde eine Anfrage bezüglich Vereinfachung der Regelung der Sonderkosten im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz an die Fachabteilung 11 A des Landes Steiermark übermittelt.*

**Mit Schreiben vom 1.12.2005 wurde vom Amt für Jugend und Familie eine Stellungnahme übermittelt, aus der Folgendes hervorgeht:**

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (FA 11 A, Qualitätskostenbudget und Controlling) teilte am 30.11.2005 mit, dass „unter Einbindung des Jugendwohlfahrtsreferates der Stadt Graz ein Erlass zur Regelung der Sonderkosten bis Ende 2005 erarbeitet werden wird.“

Zu diesem Thema wurde für 19.12.2005 ein Besprechungstermin fixiert, der jedoch abgesagt wurde. Ein neuer Termin wurde für 13. 3. 2006 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung anberaumt.

**Stand 21.03.2006 (Schlussbesprechung):** Auch am 13.03.2006 konnte noch kein entgültiges Ergebnis bezüglich einer gesetzlichen Regelung der Sonderkosten im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz erreicht werden. Es wird weitere Besprechungen geben.

Zum Thema Finalisierung des EDV – Programms für das Kostenreferat wurde mitgeteilt, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen Bestandteile des Projektes „Verrechnungsstelle“ waren und seit Juni 2003 vollständig umgesetzt sind.

## 4. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

Die **Überprüfung** der stichprobenartig ausgewählten Akten zeigt eine **sorgfältige Vorgangsweise in Hinblick auf die Ausgaben nach den Jugendwohlfahrtsgesetz**. Die entsprechenden Bestimmungen wurden eingehalten, die **Verwendung der Mittel erfolgte einerseits im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit**, andererseits wurde darauf Bedacht genommen, dass **den Pflegekindern eine bestmögliche Unterstützung** gewährleistet wurde.

Die entsprechenden Belege (Rechnungen, Bestätigungen) sind in den überwiegenden Fällen den Akten beigefügt.

Es wurden weit mehr Versuche unternommen, einen entsprechenden Kostenbeitrag von den Eltern zu erhalten, als im Gesetz vorgesehen.

Die vom Amt für Jugend und Familie vorgelegten Kostenaufstellungen, die eine Übersicht der Gesamtkosten pro Pflegekind geben sollen, stimmen – bis auf wenige Ausnahmen – mit den vom Stadtrechnungshof den Unterlagen entnommenen Daten überein.

Dazu ist jedoch festzustellen, dass erst seit ein paar Jahren computerunterstützte Daten vorliegen, da man sich zuvor mit handschriftlichen Aufzeichnungen begnügen musste.

Die Gesamtaufwendungen pro Pflegekind oder die Kosten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – gegliedert nach Kostenart (Pflegeunterbringung, Frühförderung, Sonderkosten etc.) – werden also künftig kurzfristig (EDV – unterstützt ab Oktober 2003) zur Verfügung gestellt werden können.

Graz am 21. März 2006

*Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz*

Sepp Suppan  
Prüfungsleiter

Dr. Günter Riegler  
Stadtrechnungshofdirektor